



UNIVERSITÄT
LEIPZIG

Sommersemester 2019

Jura für LehramtsstudentInnen

Lisa Marie Hörtzsch

Lehrstuhl Prof. Dr. Enders

ART. 3 GG

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

DER ALLGEMEINE GLEICHHEITSSATZ, ART. 3 I GG

Herkunft und geschichtliche Entwicklung

Prinzip der formalen Gleichheit

- alle Menschen sind *vor* dem Gesetz gleich, **nicht** alle Menschen werden *durch* das Gesetz gleich
- Aufklärungsphilosophie

Prinzip der realen Gleichheit

- radikales Gleichheitskonzept durch Zurückdrängung jeglicher Individualität
- Jakobinertum, Marx

„Die Menschen sind gleich in der Unterwerfung unter die für alle geltenden Gesetze. Das Gesetz muss in gleicher Weise auf die Menschen angewendet werden; es ist aber nicht Aufgabe der Politik und des Gesetzgebers reale Gleichheit unter den Menschen herzustellen.“ (Kant)

DER ALLGEMEINE GLEICHHEITSSATZ, ART. 3 I GG

- Weimarer Reichsverfassung: Art. 109
- Nationalsozialismus: Gleichheit als Artengleichheit
- Grundgesetz sieht Ergänzung in Art. 3 III GG vor: Diskriminierungsverbot nach Geschlecht, Rasse, Herkunft, Religion usw. (s.g. spezieller Gleichheitssatz)

Freiheit	Gleichheit
• auch Ellenbogenfreiheit des Stärkeren	• auch Chancengleichheit des Schwächeren
= weiter Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers (Grenze: keine grundlose Freiheitsverkürzung oder Ungleichbehandlung)	

DER ALLGEMEINE GLEICHHEITSSATZ, ART. 3 I GG

I. Schutzaussagen der Gleichheit (kein „Schutzbereich“!)

1. Sachlich

- Bildung von Vergleichsgruppen
- *Bsp.: Privilegierung alleinerziehender Mütter bei der Kitaplatzvergabe. Bevorzugung ggü. Eltern erkennbar, jedoch nicht ggü. alleinerziehenden Vätern → Vergleichsgruppe ist die der Alleinerziehenden*

2. Personell

- Grundrechtsträger sind grundsätzlich alle Menschen
- U.U. auch auf juristische Personen des Privatrechts anwendbar

DER ALLGEMEINE GLEICHHEITSSATZ, ART. 3 I GG

II. Die Ungleichbehandlung (nicht „Eingriff“!)

- BVerfG: **Gleiches** ist **gleich**, **Ungleiches** entsprechend seiner Eigenart **ungleich** zu behandeln
- von staatlicher Stelle ausgehend
 - direkte/unmittelbare Ungleichbehandlung: z.B. Gesetz, das mit Stichtag bestimmte Gruppen voneinander trennt
 - mittelbare Ungleichbehandlung: oft unbeabsichtigte und faktische Benachteiligung Dritter
 - **P**: Gefahr der uferlosen Ausweitung der Diskriminierung
- **P**: unterschiedliche Gesetzgebung der Länder?
 - keine Ungleichbehandlung durch **einen** Träger der Staatsgewalt
 - ähnlich bei unterschiedlicher Ausübung der Selbstverwaltungskompetenz der Gemeinden (z.B. öffentliche Einrichtungen)

DER ALLGEMEINE GLEICHHEITSSATZ, ART. 3 I GG

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung der Ungleichbehandlung

1. Willkürverbot und sachliche Gründe

- Ungleichbehandlung gerechtfertigt?
- früher „**Willkürformel**“: schlechthin kein sachlicher Grund ersichtlich
- „**Neue Formel**“: keine Rechtfertigung, wenn der Staat eine Gruppe von Normadressaten anders behandelt, obwohl zwischen den Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die Ungleichbehandlung rechtfertigen
- = Verhältnismäßigkeitsprüfung!

IV. Folgen

- In der Regel wird die gleichheitswidrige Begünstigung entzogen, dagegen nicht auf andere erstreckt!

DER ALLGEMEINE GLEICHHEITSSATZ, ART. 3 I GG

V. Aktuelle Fälle und Probleme

- *Steuerrecht*
 - Grundsatz der Steuergerechtigkeit: überproportionale Belastung der „Besserverdienenden“
 - weiter Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers: Zweitwohnungssteuer
- *Sozialrecht*
 - zulässige Ungleichbehandlung: Ungleichbehandlung von kinderlosen und kinderreichen Familien in der Familienversicherung
- *Selbstbindung der Verwaltung*
 - Verwaltung: Bindung an das Gesetz
 - P: Gleichbehandlung innerhalb Ermessens- und Beurteilungsspielräumen (Vergabeentscheidungen)
- *Drittwirkung: das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)*
 - Diskriminierungsverbote sind auch an private Arbeitgeber gerichtet!

VI. Verhältnis zu anderen Grundrechten

- Nebeneinander anwendbar, z.B. Art. 12 I GG i.V.m. Art. 3 I GG Anerkennung des Rechts auf gleichmäßige Nutzung der Hochschulkapazitäten in den numerus-clausus-Fächern

DER ALLGEMEINE GLEICHHEITSSATZ, ART. 3 I GG

VII. Besondere Gleichheitssätze

- Art. 3 II GG: Gleichberechtigung von Männern und Frauen
 - Gesetzgeber kann durch begünstigende Regelungen Nachteile ausgleichen (S. 2)
- Art. 3 III GG: besondere Diskriminierungsverbote
 - Geschlecht
 - Abstammung
 - Biologische Beziehung zu Vorfahren
 - Heimat
 - Emotional besetzte örtliche Herkunft nach Geburt oder Ansässigkeit
 - Herkunft
 - sozialen, schichtenspezifischen Aspekt der Abstammung
 - Sprache
 - Glaube
 - Politische Anschauung
 - Behinderung

DER ALLGEMEINE GLEICHHEITSSATZ, ART. 3 I GG

FOLGEN

- = feste Grenzen der Gestaltungsfreiheit der Staatsgewalt!
- keine zulässigen Zwecke für eine Ungleichbehandlung!
- **P:** Quotenregelung für Frauen (bestimmter Prozentsatz ist mit Frauen zu besetzen)
 - gerechtfertigt durch Förderauftrag des Staates in Art. 3 II 2 GG

FALL ART. 3 III 2 GG

Sachverhalt

A leidet seit seiner Geburt an einer Fehlbildung des Rückenmarks, die u.a. zu einer Verlangsamung der Motorik und zu Sprechstörungen führt. A wird daher von der zuständigen Behörde von einer integrierten Gesamtschule auf eine sonderpädagogische Schule überwiesen, da die Gesamtschule nicht in der Lage ist, die erforderlichen Förderkurse anzubieten. (BVerfGE 1998 96, 288)

Verstößt die Überweisung gegen Art 3 III 2 GG?

FALL ART. 3 III 2 GG

Verletzung von Art. 3 III 2 GG

I. Schutzaussagen

1. Sachlich
 - Vergleichsgruppe
 - alle Schülerinnen und Schüler
2. Personell
 - A ist eine natürliche Person

II. Ungleichbehandlung

- Behinderung: Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung, die auf einem regelwidrigen körperlichen, geistigen oder seelischen Zustand beruht
- schulpflichtige Kinder werden in verschiedenen Schulen unter verschiedenen Unterrichtsbedingungen unterrichtet: Gleiches Verhältnis wird ungleich behandelt

FALL ART. 3 III 2 GG

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung der Ungleichbehandlung

- sachlicher Grund der Ungleichbehandlung?

	Betroffenes Rechtsgut	Geschütztes Rechtsgut
abstrakt	Art. 3 III 2 GG – Gleichheitsrecht des A gesellschaftliche Integration leidet	Staatsaufgabe, ein den individuellen Begabungen gerecht werdendes Schulsystem zu schaffen
konkret	Starke Betroffenheit, A muss in ein neues Schulumfeld	Klassenbetrieb und somit Lehrauftrag kann stark gestört werden

FALL ART. 3 I GG

Sachverhalt

Die Ehegatten S lassen ihr Kind J einen städtischen Kindergarten besuchen, für dessen Benutzung die Stadt K nach dem Einkommen der Eltern gestaffelte Gebühren erhebt. Dabei beträgt die niedrigste Gebühr 50 EUR pro Monat bei einem monatlichen Elterneinkommen von 2000 EUR und erhöht sich dann für je 500 EUR Bruttoeinkommen um 4,50 EUR pro Monat bis zu einer Gebührenhöchstgrenze von 100 EUR pro Monat. Die Eheleute S, die den Höchstbetrag entrichten, sind der Ansicht, dies verstoße gegen den Gleichheitssatz, da sie höhere Gebühren zahlen müssen als einkommensschwache Eltern, obwohl insgesamt vergleichbare Kosten anfielen.

Liegt ein Verstoß gegen Art. 3 I GG vor?

FALL ART. 3 I GG

Verletzung von Art. 3 I GG

I. Schutzaussagen

1. Sachlich
 - Vergleichsgruppe
 - alle Eltern
2. Personell
 - Ehegatten S sind natürliche Personen

II. Ungleichbehandlung

- Inanspruchnahme einer wesentlich gleichen Leistung (Kinderbetreuung)
- zahlungspflichtige Eltern müssen unterschiedlich hohe Beiträge zahlen (Gleiches wird ungleich behandelt)

FALL ART. 3 I GG

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung der Ungleichbehandlung

- Sachlicher Grund der Ungleichbehandlung?

	Betroffenes Rechtsgut	Geschütztes Rechtsgut
abstrakt	Art. 3 I GG – Gleichheit gegenüber den anderen Eltern	Grundsatz der individuellen Leistungsfähigkeit + Auswirkung des Sozialstaatsprinzips
konkret	für die gleiche Leistung (Kinderbetreuung) haben besserverdienende Eltern mehr zu zahlen	für schlechterverdienende Eltern stellt ein höherer Beitrag ein deutlich größeres Vermögensopfer dar

FALL ART. 3 I GG

Die Bundesregierung legt die folgenden Gesetzesentwürfe vor:

§ 1 Zwei Personen, die miteinander keine Ehe eingehen können, weil sie gleichen Geschlechts sind, können stattdessen eine eingetragene Lebenspartnerschaft miteinander eingehen.

§ 2 Die eingetragene Lebenspartnerschaft ist der Ehe in jeder Hinsicht rechtlich gleichgestellt.

Die L-Fraktion finden, dass das Gesetz nicht weit genug gehe. Insbesondere leuchtet ihnen nicht ein, warum die eingetragene Lebenspartnerschaft nicht auch Geschwistern offenstehe. Auch gebe es keinen sachlichen Grund, warum das Privileg auf Paare beschränkt sei. Vielmehr müsse man diese Möglichkeiten auch Partnerschaften von drei oder mehr Personen zugänglich machen.

Verstößt das Gesetz gegen Art. 3 I GG?

FALL ART. 3 I GG

Verletzung von Art 3 I GG

I. Schutzaussagen

- Vergleichsgruppe: Geschwistern oder Partnerschaften von mehreren Personen

II. Ungleichbehandlung

- Wird wesentlich Gleiches ungleich behandelt?
- Entscheidend ist die Beziehung zu einer (oder mehreren Personen), die durch ein besonderes Näheverhältnis gekennzeichnet ist. Zweierbeziehungen zwischen hetero- oder homosexuellen werden somit privilegiert behandelt.

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung der Ungleichbehandlung

- Desto höher die Beeinträchtigung ist, umso höher die Anforderung
- Sachlicher Grund?

FALL ART. 3 I GG

Betroffenes Rechtsgut	Geschütztes Rechtsgut
<ul style="list-style-type: none">• keine Diskriminierung auf Grund der Abstammung (hier von gleichen Eltern)• keine Diskriminierung auf Grund der sexuellen Orientierung	Institutsgarantie: Schutz der Ehe